

42. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

439/J

A n f r a g e

der Abg. H e r z e l e , Dr. P f e i f e r und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Schaffung eines Bundes-
elektrizitätsgesetzes.

-.-.-.-

Derzeit sind noch immer reichsrechtliche Regelungen im Elektrizitätswesen in Geltung. Mit Verordnung vom 26. Jänner 1939, DRGBI. I. S 83 (GBI. f. Österreich 156/39), und durch Verordnung vom 17. März 1940, DRGBI. I. S 202, wurde die jetzt geltende Regelung des Elektrizitätswegerechtes geschaffen.

Das Gesetzgebungsrecht in Elektrizitätssachen ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. In Art. 10 Bundes-Verfassungsgesetz ist das Starkstromwegerecht nur dann dem Bunde vorbehalten, wenn es sich um Leitungen durch mehrere Bundesländer handelt. Alle anderen Angelegenheiten sind gemäß Art. 12 Abs. 1. Z. 1 Landes-sache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Diese Regelung weicht von der vor 1938 geltenden stark ab, wo einheitliche Gesetze dieses Sachgebiet regelten, die aber alle durch die deutsche Gesetzgebung aufgehoben wurden. Nun ergeben sich in der Praxis deshalb Übelstände, weil einmal diese deutschen Vorschriften nicht erhältlich sind und andererseits die Elektrizitätsunternehmen fast ausschließlich Landesgesellschaften sind. Das betreffende Bundesland ist also Elektrizitätsbehörde und Unternehmer zugleich, was zu schweren Unzukömmlichkeiten geführt hat. Die unterzeichneten Abgeordneten erinnern nur an die beiden Landesgesellschaften NEWAG und KELAG, die dauernd hinsichtlich ihrer Gestion öffentliches Aufsehen erregen. Ganz abgesehen von kriminellen Verfehlungen einzelner Gesellschaftsfunktionäre ist es durchaus den Leitlinien eines Rechtsstaates widersprechend, wenn der Unternehmer sich die Gesetze, denen er unterliegt, selbst machen kann. Willkürlichkeiten und Kontrolllosigkeit sind die bedauerlichen Folgen dieses gesetzlichen Zustandes.

Gemäß Art. 4 der Bundesverfassung ist Österreich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, d. h., daß die Wirtschaftsgesetzgebung unbedingt dem Bunde vorbehalten bleiben muss; dies ist aber im Elektrizitätswesen nicht der Fall.

Bei aller Würdigung der föderalistischen Gestaltung unseres Staatswesens ist eine straffere Zusammenfassung des Elektrizitäts- und da insbesondere des Elektrizitäts^{weg}rechts notwendig, um Unbilligkeiten und Unregelmäßigkeiten auszuschliessen.

43 Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hause unverzüglich ein Elektrizitätsgesetz vorzulegen, das alle reichsrechtlichen Vorschriften aufhebt und zugleich ein klares Bundesgrundstatutgesetz schafft, um die Landes-Elektrizitätsgesetze weitgehend einheitlicher zu gestalten, als dies bis nun der Fall ist ?

-.-.-.-.-